



Universiteit
Leiden
The Netherlands

Nochmals der Notar Anup. Eine byzantinische Bürgerschaftsurkunde

Worp, K.A.

Citation

Worp, K. A. (1982). Nochmals der Notar Anup. Eine byzantinische Bürgerschaftsurkunde. *Zeitschrift Für Papyrologie Und Epigraphik*, 47, 285-290. Retrieved from <https://hdl.handle.net/1887/9227>

Version: Not Applicable (or Unknown)

License: [Leiden University Non-exclusive license](#)

Downloaded from: <https://hdl.handle.net/1887/9227>

Note: To cite this publication please use the final published version (if applicable).

NOCHMALS DER NOTAR ANUP

EINE BYZANTINISCHE BÜRGSCHAFTSURKUNDE

Kürzlich hat P.J.Sijpesteijn in dieser Zeitschrift (Bd.40, 1980, 104, Anm.23; 42, 1981, 114) mehrere sich auf den Notar Anup beziehende Papyri gesammelt und veröffentlicht. Dabei ist ihm SB VIII 9754 entgangen, wo in Z.4 ebenfalls von einem Notar dieses Namens die Rede ist. Zwar ist der Name hier teilweise ergänzt (δ[ι'] ἐμοῦ Ἀν[οὔ]π[ου] συμβολαιογράφου); nach der Edition in Et.Pap. 8, 1957, 26, Anm. z.Z.4, folgte hiernach noch etwas Getilgtes), aber Dr.H.Harrauer hat für mich das Original in Wien überprüft, die Identität der Hände der Unterschriften, wie sie in diesem und in den sonstigen Anup-Texten begegnen, bestätigt, und die Schriftspuren nach συμβολαιογράφου - in gleicher, winziger Schrift wie in BGU I 304 - als ταβέλλ(ῶνος) gedeutet (brieflich d.d. 11.v. 1981).

Dieser Befund ermöglicht es jetzt, alle Anup-Texte genauer zu datieren und ihre Herkunft zu sichern. Alle Texte stammen aus dem Herakleopolites und datieren aus der Periode nach der arabischen Eroberung Ägyptens.

BGU I 304 (Ed.: Fayum?¹⁾) erwähnt einen Pagarchen des nördlichen Teils des Herakleopolites²⁾, Flavius Christophoros, der auch aus anderen Texten bekannt ist; vgl. SB VIII 9750 (25.ii.642? oder 657?³⁾), VI 9577 (26.i.643), 9576 (25.iv.643), VIII 9751 (1.vi.

1) Die Lemmata in Prosopographia Arsinoitica I 374, 1479, 1934, 3047 (vgl. SB VIII 9755.2) und 5479 sind zu streichen.

2) Vgl. für die administrative Einteilung des Herakleopolites um diese Zeit A.Grohmann, Studien F.Oertel (Bonn 1964), 125, und Et.Pap.8 (1957) 11-12.

3) Sein Vater Appa Kyros wird noch am 19.vii.642 als Pagarch desselben Teils des Herakleopolites erwähnt in SB VIII 9755. Gab es wirklich eine Überlappung von Amtsfristen von Vater und Sohn? Die von Grohmann angeführten Argu-

vi.644⁴⁾). BGU I 304 (Hathyr 24, 6. Indiktion) ist also auf den 21.xi.647 zu datieren. Der Pagarch Fl.Christophorus ist m.E. identisch mit dem τοποτηρητής gleichen Namens in SB VIII 9754 (4.vi.646⁵⁾).

CPR VII 47 (Ed.: Herkunft?, 6.Jh.n.Chr.; vgl. Cd'E 54, 1979, 343), P.Vindob. G 30792 (vgl. ZPE 40, 1980, 104, Anm.23) und P. Vindob. G 25159 und 40782 (vgl. ZPE 42, 1981, 114) stammen ebenfalls aus dem Herakleopolites und aus derselben Periode, sind jedoch nicht genauer zu datieren.

Dr.Harrauer hat mich ebenfalls darauf hingewiesen, daß die Wiener Papyrussammlung noch einen weiteren Anup-Text besitzt. Ich veröffentliche diesen hierunter, wobei ich Herrn Dr.E.Boswinkel herzlich für seine Bereitwilligkeit danke, mir die Publikation und seine Erstabschrift des Papyrus zu überlassen⁶⁾. Es handelt sich um eine undatierte Gestellungsbürgschaft aus Herakleopolis, die keine großen Neuigkeiten, wohl aber einige interessante Details enthält. Für die Gestellungsbürgschaften aus byzantinischer Zeit vgl. jetzt die Liste von G.Bastianini in *Miscellanea Papyrologica* (ed. R.Pintaudi, Florenz 1980), 25-27 und P.Turner 54. Merkwürdig ist, daß diese Gestellungsbürgschaft wie auch der (herakleopolitanische) Papyrus SB VI 9146, nicht mit einem (Kaiser-)

mente, den von ihm als SB VIII 9750 edierten Papyrus nicht 15 Jahre später zu datieren (vgl. Et.Pap.8 (1957) 30, Anm.z. Z.1) sind m.E. nicht stichhaltig. Der Amir Kaeis braucht nicht unbedingt mit dem zivilen Pagarchen des Herakleopolites gleichgestellt zu werden, sondern kann auch ein militärischer Befehlshaber dieser Provinz gewesen sein. Schließlich bedeutet das Wort Amir nicht viel mehr als "Kommandant" (vgl. H.J.Bell in JEA 31, 1945, 80).

4) Ed.: 1.vi.643. Die im Text erwähnte 2. Indiktion betrifft aber die Periode 1.ix.643 - 1.ix.644 (vgl. für die Indiktion im Herakleopolites BASP 16, 1979, 239ff.).

5) Ed.: 4.vi.647. Die im Text erwähnte 4. Indiktion betrifft aber die Periode 1.ix.645 - 1.ix.646 (vgl. oben, Anm.4). Grohmann (vgl. oben Anm.2) nimmt an, daß der Herakleopolites unter einem Amir stand, jedoch in zwei Teile zerlegt war, die beide unter einem Pagarchen standen. Vielleicht vertrat der zivile τοποτηρητής Fl. Christophoros den (militärischen?) Amir des ganzen Gaues (vgl. oben, Anm.3, und P.Apoll.Ano 7 Einl.; 9 Einl.) für eine Weile, während sein Ressort normalerweise sich auf den nördlichen Herakleopolites beschränkte.

6) Ich danke Frau Hofrat Dr.H.Loebenstein für ihre freundliche Genehmigung, den Text hier veröffentlichen zu dürfen. Dr.J.M.Diethart hat eine Erstversion meines Manuskriptes in verschiedener Hinsicht berichtigt, wofür ich ihm höflichst danke.

Eid bekräftigt wurde. M.E. kann dies teilweise dadurch erklärt werden, daß man annimmt, daß beide Texte *nach* der arabischen Eroberung Ägyptens geschrieben wurden, als der byzantinische Kaiser in Ägypten nicht mehr anerkannt wurde (vgl. aber meinen Aufsatz P.Wisc.I 11: the Oath Formula, ZPE 45, 1982, 224, n.1), aber auch dann könnte man noch einen einfachen Eid bei Gott vel sim. (vgl. Seidl, Der Eid, II 139ff., für koptische Beispiele solcher Formeln) erwarten. Aber auch in den koptischen Papyri werden solche Bürgschaften manchmal wohl, manchmal nicht eidlich bekräftigt (vgl. z.B. CPR IV 105, 106 und 104, Einleitung; vgl. i.a. für koptische Bürgschaftsurkunden BSAC 14, 1958, 165-226).

P.Vindob. G 25659

32,5 x 8,5 cm

Herakleopolis

Tafel XVII a,b

ca.640-650

Hellbrauner Papyrus, bis auf den Kopfteil der Urkunde im wesentlichen erhalten und lediglich an den vier noch deutlich erkennbaren Faltungen zum Teil ausgebrochen bzw. durch Wurmfraß zerstört. Links Freirand von 0,5 cm, rechts zwischen 0,3 und 1,5 cm. Unten Freirand von 2,7 cm. 0,5 bis 1,5 cm vom linken Rand verläuft eine Klebung. Schrift parallel zu den Fasern. Verso beschrieben (Inhaltsangabe des Rekto).

- 1 μην[ι?] .[
 2 Ἰούστος [στιπ]π[ου]ργ[δ]ς υἱὸς Ἰωάννου
 3 Ἀβρα[αμίου] ἀφ' Ἡρ(ακλέους) πόλε(ως) σοὶ
 4 ἀπα ἑλ(ων[ι]) κεφαλαιωτῇ τῶν
 5 βαφείων [υἱ]ῷ Καλοῦ ἀπὸ τ(ῆς) αὐτ(ῆς) πόλ(εως).
 6 Ὁμολογῶ ἐκο[υ]σίῃ γνώμῃ καὶ
 7 οὐκ ἐκ τινος ἀνάγκης ἐγγυᾶσθαι[ι] καὶ
 8 ἀναδέχεσθαι παρὰ σοὶ Ἰωάννη[ν]
 9 καὶ αὐτὸν βαφεῖα υἱ[δ]ν Ἡρακλείδου
 10 ἀπὸ τῆς αὐτ(ῆς) πόλεως ἱστάμενόν
 11 [τε καὶ] ποιοῦντα τὴν ἀναλογίαν
 12 [τοῦ] ἔργου ἐκ τε τοῦ κέρδους
 13 κ[αί] ἐκ τῆς [δ]περ ἀπείη ζημί[α]ς
 14 γι[νο]μέ(νης) ἐκ πάσης τῆς αὐτ(οῦ) τέχ(ης)

15 κατὰ μίμησιν τῶν αὐτ(οῦ) ἐτέρων
 16 άνεμποδ(ίς)τ(ως)· εἰ δὲ μὴ τοῦτο πράξη
 17 ὥστε με τοῦτον παραγάγει καὶ
 18 παρ[α]δοῦναί [σ]οι χωρὶς λόγου
 19 ἐν τ[ῇ] φυλακῇ ἔνθα αὐτόν
 20 καὶ παρῆλθον ἥγουν τάς
 21 ἀπολογίας ποιήσασθαί σοι
 22 πάντων τῶν ἐπιζητούμε(νων) παρὰ σοί
 23 ὑπὲρ τῆς τοῦτου παραγωγῆς.
 24 Κυρ(ί)α ἡ παρ(ο)ῦ(σα) ἐγγύη καὶ ἐπερ(ωτη)θ(εῖς) ὦμ(ο)λ(όγησα)
 25 καὶ ἀπέλυσα. † 'Ιοῦστος ὁ πρ(ο)γεγραμμένος στοιχ(εῖ) μοι
 26 ὥς πρό(κειται). † 'Ανο[ῦ]π Π[έ]τ[ρ]ου ἔγραψα
 27 ὑπὲρ αὐτ(οῦ) ἀγραμμ(ά)τ(ου) ὄντος †.

28 † ^†^ Di eṗu Anup suṁ(bolaegrafu) Δ(ι') ἐμοῦ
 29 'Ανοῦπ συμβ(ο)λ(αιογράφου) (καὶ) νομικ(οῦ)

Verso

30 'Εγγύη γεναμέ(νη) ὑπ(ὸ) 'Ιούστου στιππουρ(γοῦ) τοῦ ἐγγυουμέ(νου)
 'Ιωάννην βαφέ(α) ἀφ' 'Ηρ(ακλέους) π(ό)λεως ε[ί]ς δπα Σίωνα
 κεφαλαιωτήν.

15 ἐταίρων? vgl. Anm. ad loc. 22 σοῦ

Anmerkungen:

2. Zu στιππουροί = "Flachsarbeiter" vgl. die Bibliographie in P.Charite 34.16-17 Anm.

4. Zur Funktion des κεφαλαιωτής vgl. M.San Nicolo, Ägyptisches Vereinswesen II 61-62. Zu den βαφεῖς = "Färber" vgl. San Nicolo, op.cit. II 106ff.; E.Wipszycka, L'industrie textile, 150.

6-7. Zu diesem unüblichen antithetischen Parallelismus (normal ist ἐκουσίως καὶ αὐθαρέτως, vel sim.) vgl. H.Zilliaceus, Zur Abundanz der spätgriechischen Gebrauchssprache, 30ff., 38.

10-16. Es wird dafür gebürgt, daß der Färber Johannes sich stellen wird (d.h., daß er an seiner Arbeitsstelle erscheinen wird), und daß er einen proportio-

nen Teil (ἀναλογία) der Arbeit auf sich nehmen wird, wobei er für Gewinn oder eventuelle Verluste, die aus seiner Arbeit entstehen könnten, selber zuständig ist, in Nachahmung seiner (Innungs-)Genossen. Für die Gewinn/Verlust-Klausel vgl. z.B. P.Cair.Masp.II 67156.15. Soviel ich sehe, ist das Wort ἀναλογία noch nicht in einem solchen Kontext begegnet, aber die Bedeutung "proportionaler Teil" läßt sich leicht verstehen; vgl. Pr.WB I s.v. ἀναλογία. Für ἐτέρων = ἑταίρων vgl. F.Th Gignac, Grammar, I 192; man kann zwar auch die Orthographie beibehalten und οἱ ἕτεροι = "die Anderen", d.h. "die Kollegen" interpretieren (vgl. Gignac, op.cit., II 107-08), aber dagegen ist die Stellung von αὐτ(οῦ) einzuwenden.

17. Die Form παραγάγει ist m.W. noch nie in den Papyri begegnet, läßt sich aber leicht akzeptieren; vgl. B.G.Mandilaras, The Verb in the Greek Non-Literary Papyri, § 755 zu ähnlichen Vertauschungen von infinitivi Aoristi II auf -εῖν und auf -αι.

17-23. Zu diesen Klauseln vgl. die Bemerkungen von G.Bastianini, Miscellanea Papyrologica 30, Anm. z.Z.17-19, und I.F.Fikman, Miscellanea Papyrologica, 74ff., Anm. z.Z.16-18; vgl. auch H.Gerstinger in JÖBG 2, 1952, 21 Anm. z.Z.14-17.

Zu der Form κατέληπον vgl. F.Th.Gignac, op.cit., II 356.

26. Die Lesung/Ergänzung des Patronymikons des Anup ist sehr unsicher. Die Lücke könnte auch noch z.B. υἱός (vielleicht gekürzt?) enthalten. Ich habe den Eindruck, daß der hier erwähnte Anup identisch ist mit dem Notar Anup aus Z.28-29, dort aber seine Handschrift einigermaßen geändert hat. Es läßt sich in oxyrhynchitischen Texten feststellen, daß des öfteren die Namen eines Unterschreibenden und die Namen der Notare identisch sind (vgl. z.B. P.Oxy.I 134.30ff., 137.26ff., 139.31ff.).

28. Nach einem großen Chrismon folgt ein etwas kleiner geschriebenes Chrismon, worunter links und rechts zwei "Lambdas" angehängt sind. Weniger wahrscheinlich sind diese zwei Lambdas zusammen als My zu lesen. Diese Art von Chrismon scheint spezifisch für die Anup-Texte (vgl. CPR VII 47 und BGU I 304, abgebildet bei W.Schubart, Griechische Paläographie, S.152) zu sein.

Übersetzung (Z.2ff.):

- - - Iustus, Flachsarbeiter, Sohn des Johannes, Sohn des Abraamios, aus Herakleopolis, dir, Apa Sion, Hauptmann der Färber, Sohn des Kalos, aus derselben Stadt. Ich bescheinige, freiwillig

und ohne jeden Zwang dafür zu bürgen, daß bei dir, Johannes, ebenfalls Färber, Sohn des Herakleides, aus derselben Stadt, sich stellt und den proportionalen Teil der Arbeit erledigt nach Gewinn und - was nicht eintreten möge - Verlust, entstehend aus all seiner Arbeit, ebenso wie seine Genossen, ohne Hinderung. Und wenn er das nicht tut, daß ich ihn herbeischaffe und dir ohne Ausrede ausliefern im Gefängnis, woher ich ihn auch empfangen habe, beziehungsweise, daß ich dir alle deine Kosten, herrührend aus seiner Herbeischaffung, zurückerstatte. Die vorliegende Bürgschaftsurkunde ist bestimmd, und auf Befragen habe ich zugestimmt und (den Vertrag) aufgestellt. Ich, der oben erwähnte Iustus, stimme zu, wie oben geschrieben steht. Ich, Anup, Sohn des Petros (?), habe für ihn geschrieben, weil er nicht schreiben kann. Durch mich, Anup, *symbolaeographos* und *nomikos*. (Verso) Bürgschaft durch Iustus, den Flachsarbeiter, der für Johannes, Färber aus Herakleopolis, bürgt gegenüber Apa Sion, dem Hauptmann.

Korrekturzusatz:

Während der Korrektur der Fahnen hat Dr. H. Harrauer mir ein Bild eines Wiener Papyrusfragments (P.Vindob.G 19807) vorgelegt, das zu P.Vindob.G 25195 (vgl. ZPE 42, 1981, 114) paßt. Ich lasse eine Transkription der beiden zusammengestellten Fragmente folgen:

- 1]νόμου ὁ προγεγραμμένος Taf. XVIII
 2] ὡπλων νοση() [
 3] ἔγραφα ὑπὲρ αὐτοῦ ἀ[γραμμάτου ὄντος.
 4 (M.2) ἀφ' Ἡρακλέους πόλεως μαρτυρῶ [τῆδε τῇ ἀποτακτικῇ ὁμολογίᾳ ἀκούσας παρὰ τοῦ
 5 θε[μένου ὡς πρόκειται + (M.3) + Σεργήνος σιτ [--, Herkunft, μαρτυροῦ
 6 τῆδε τῇ ἀποτακτικῇ ὁμολογίᾳ ἀκούσας π[αρὰ τοῦ θεμένου ὡς πρόκειται.
 7 (M.4) τοῦ μακαρίου 'Ιωάννου ἀφ' Ἡρ(ακλέους πόλεως) μαρτυρῶ τῆδε [τῇ ἀποτακ-
 τακτικῇ ὁμολογίᾳ ἀκούσας παρὰ τοῦ θεμένου
 8 ὡς προ[έκειται +
 9 (M.5) + $\wedge^+$ Di emu Anup su[m]bolaiografu / Δι' ἐμοῦ 'Αν[οῦ]

8 πρόκειται

Eine genaue Verteilung der Ergänzungen in den Lücken rechts und links läßt sich nicht angeben. Soviel ich weiß, ist der Begriff ἀποτακτικῇ ὁμολογίᾳ noch nicht belegt. Es handelt sich wohl um eine Art Abtretungsurkunde. Dieses Fragment bestätigt abermals die These, daß der Notar Anup in Herakleopolis tätig war (vgl. die Herkunftsangabe der Personen in Z.4 und 7). In Z.5 ist entweder σιτο[-- (Berufsangabe) oder Σιτα[λκα (?)] (Patronymikon) zu lesen/ergänzen. In Z.7 ist in der Herkunftsangabe das Phi eigentümlich mit dem folgenden Eta liiert.

Amsterdam

K.A.Worp